

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS  
– Drucksache 13/2323 –**

**Deutsch-Vietnamesisches Übereinkommen zur Verbrechensvorbeugung  
und -bekämpfung**

Am 9. August 1995 wurde in Hanoi zwischen den Innenministerien der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam ein Protokoll für ein möglichst kurzfristig zu unterzeichnendes Abkommen über die gemeinsame polizeiliche Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung (DVVerbrÜbk) unterzeichnet.

Noch vor Inkrafttreten des Deutsch-Vietnamesischen Rückführungsabkommens soll so die Abschiebung von straffällig gewordenen vietnamesischen Staatsangehörigen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Vietnam ermöglicht werden.

In folgenden vier Bereichen wurde eine polizeiliche Zusammenarbeit vereinbart:

- Bekämpfung des organisierten Verbrechens,
- Bekämpfung der organisierten unerlaubten Einreise von Personen in die Bundesrepublik Deutschland,
- Drogenbekämpfung,
- Identitätsfeststellung vietnamesischer Straftäter in der Bundesrepublik Deutschland

(nach: Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 10. August 1995).

Der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, bezeichnete dort das DVVerbrÜbk als „eine wichtige völkerrechtliche Vereinbarung zur Bekämpfung der illegalen Einschleusung vietnamesischer Staatsangehöriger und ein wichtiges Instrument zur Eindämmung der gerade in den neuen Bundesländern spürbaren Kriminalität unter vietnamesischen Staatsangehörigen“.

Den Angaben des Bundesministers des Innern, Manfred Kanther, zufolge seien in der Bundesrepublik Deutschland 1994 14 296 vietnamesische Tatverdächtige ermittelt worden. „Um den organisierten Zigarettenhandel herum bilden sich weitere Strukturen von organisierter Kriminalität mit zunehmender Tendenz zur Gewaltbereitschaft. Dies hat dazu geführt, daß allein in Berlin in diesem Jahr 13 vietnamesische Staatsangehörige durch Landsleute getötet worden sind.“

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. Oktober 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Tageszeitung „Junge Welt“ berichtete von einigen Fällen, in denen vietnamesische Staatsangehörige im Zuge polizeilicher Maßnahmen getötet bzw. zum Teil erheblich verletzt worden sind:

- Anfang April 1995 in Chemnitz wurde im Zuge einer polizeilichen Großrazzia einer vietnamesischen Frau „bedauerlicherweise“ in den Hals geschossen.
- Anfang Mai 1995 wurde ein vietnamesischer Staatsangehöriger bei einer Polizeikontrolle in einer Berliner U-Bahn-Station durch den Bauchschuß eines Polizisten schwer verletzt.
- Am 17. Juni 1995 in Berlin wurde ein mutmaßlicher vietnamesischer „illegaler Zigarettenhändler“, der vor Polizeibeamten auf nahegelegene Bahngleise flüchtete, von einem D-Zug erfaßt und tödlich verletzt. Der Polizeibeamte hätte trotz einer an ihn gerichteten Warnung eines Passanten über den herannahenden Zug „nicht von dem Flüchtenden abgelassen und ihn auch nicht vor dem Zug gewarnt“ (Junge Welt, 20. Juni 1995).

1. Welche deutschen und welche vietnamesischen Behörden werden in die Umsetzung des DVVerbrÜbk einbezogen werden?

Zur Umsetzung des Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Sozialistischen Republik Vietnam bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung ist vorgesehen, daß Vietnam einen Kontaktbeamten, der der vietnamesischen Botschaft, Außenstelle Berlin, angehören soll, entsenden wird. Der Beamte arbeitet mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundeskriminalamt sowie in eiligen Fällen mit den Polizeibehörden der Länder zusammen. Zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität und der unerlaubten Einreise vietnamesischer Staatsangehöriger ist zudem eine Kooperation mit der Grenzschutzdirektion sowie den Ausländerbehörden und den Innenministerien der Länder möglich.

- a) Inwiefern werden auch die Länderpolizeien bzw. Landeskriminalämter einbezogen werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- b) Inwiefern waren Länderregierungen bzw. die zuständigen Landesinnenminister an der Ausarbeitung des DVVerbrÜbk beteiligt?

An den Verhandlungen zum Protokoll über die deutsch-vietnamesische Zusammenarbeit bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung war ein Angehöriger der Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin als Vertreter der Bundesländer beteiligt.

2. Wie interpretiert die Bundesregierung den in dem Protokoll zum DVVerbrÜbk verwandten Begriff des „organisierten Verbrechens“?  
Gibt es hierfür einen Straftatenkatalog, dem beide Vertragsparteien zugestimmt haben?  
Wenn ja, welchen?

In dem Protokoll ist keine Regelung zur Definition des Begriffs „Organisierte Kriminalität“ etwa in Form eines Straftaten-Kata-

logs enthalten. Die Bundesregierung wendet den Begriff entsprechend den mit anderen Staaten bereits abgeschlossenen OK-Abkommen an.

Er umfaßt danach, sofern organisierte Strukturen bei der Tatbegehung erkennbar sind, die nachfolgend aufgeführten Deliktbereiche:

- unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Gewinnung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;
- Geldwäsche;
- Terrorismus;
- unerlaubte Einschleusung von Personen;
- unerlaubter Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoff;
- Zuhälterei und Menschenhandel;
- Falschspiel und unerlaubtes Glücksspiel;
- Schutzgelderpressung;
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld;
- Eigentumskriminalität und gegen das Vermögen gerichtete Straftaten;
- Dokumenten-, Scheck- und Kreditkartenfälschung;
- Straftaten gegen die Umwelt;
- unerlaubter Handel mit radioaktiven und nuklearen Materialien, Waren und Technologien von strategischer Bedeutung und anderen Rüstungsgütern;
- unerlaubter Handel mit Kulturgut.

3. Welche Daten werden im Zuge der Umsetzung des DVVerbrÜbk

- aus welchen bereits bestehenden Dateien entnommen,
- zu welchem Zweck in welchen Dateien/Arbeitsdateien gespeichert,
- zwischen welchen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam ausgetauscht?

Welche nationalen Behörden sollen im Rahmen des DVVerbrÜbk Zugriff auf die erhobenen bzw. der jeweiligen Vertragspartei übermittelten Daten haben?

Im Rahmen der Umsetzung des Protokolls werden personenbezogene Daten von Anführern und Mitgliedern organisierter, insbesondere auf Einschleusung spezialisierter, vietnamesischer Banden in Deutschland sowie im Rahmen der Identitätsfeststellung von vietnamesischen Straftätern in Deutschland unter Wahrung des Datenschutzes ausgetauscht. Die Übermittlung der Informationen erfolgt zwischen dem vietnamesischen Kontaktbeamten und den beteiligten deutschen Stellen (siehe Antwort zu Frage 1).

4. Wie ist der Schutz der nach Vietnam übermittelten personenbezogenen Daten zu gewährleisten?

Die Umsetzung des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung erfolgt unter Beach-

tung des jeweiligen nationalen Rechts. Der vietnamesische Verbindungsbeamte ist verpflichtet, die ihm mitgeteilten Datenschutzbestimmungen für die von der deutschen Seite übermittelten personenbezogenen Informationen einzuhalten.

5. Werden auf deutscher bzw. vietnamesischer Seite nachrichtendienstliche Behörden im Rahmen der Umsetzung des DVVerbrÜbk tätig werden?

Wenn ja, welche und zu welchem Zweck?

Eine Einbeziehung nachrichtendienstlicher Behörden in die Zusammenarbeit ist nicht vorgesehen.

6. Gibt es in der Sozialistischen Republik Vietnam eine organisatorische Trennung von Polizei- und nachrichtendienstlichen Behörden?

Wenn nein, welche Konsequenzen hat dies für die Umsetzung des DVVerbrÜbk?

Polizei und Staatssicherheit sind zwei Hauptabteilungen des vietnamesischen Innenministeriums. Der Nachrichtendienst ist Teil der Hauptabteilung Staatssicherheit.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der angeblich „organisierten unerlaubten Einschleusung von vietnamesischen Staatsangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland“ bzw. einer aktiven Beteiligung vietnamesischer Staatsangehöriger an dieser „illegalen Einschleusung“?

Die Zahl der an den deutschen Grenzen nach erfolgter illegaler Einreise oder Einschleusung aufgegriffenen vietnamesischen Staatsangehörigen steigt seit 1994 deutlich an. Auch die Zahl der durch den Bundesgrenzschutz gegen vietnamesische Schleuser eingeleiteten Ermittlungsverfahren nimmt zu.

	gesamt	monatlicher Durchschnitt
unerlaubte Einreisen		
Januar bis August 1995	590	74
Gesamtjahr 1994	361	30
aufgegriffene Geschleuste		
Januar bis August 1995	123	15
Gesamtjahr 1994	42	4
aufgegriffene Schleuser		
Januar bis August 1995	48	6
Gesamtjahr 1994	27	2

Mehr als 90 Prozent der Aufgriffe vietnamesischer Schleuser fanden an der deutsch-tschechischen Grenze im Bereich des Freistaates Sachsen statt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß beiderseits der Grenze noch aus der Zeit vor 1989 herrührende Strukturen der vietnamesischen Staatsangehörigen bestehen, die gute Verbindungen zueinander unterhalten.

Nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes werden die durch kriminelle vietnamesische Organisationen eingeschleusten vietnamesischen Staatsangehörigen u. a. im Bereich des illegalen Zigarettenhandels eingesetzt, um ihre Schleusungs-Schulden abzarbeiten. Vielfach wird damit eine Einbeziehung der Ausländer in die kriminellen Strukturen eingeleitet.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine angeblich aktive Beteiligung von vietnamesischen Staatsangehörigen an der Einfuhr bzw. dem Vertrieb illegalisierter Betäubungsmittel?

Zwei Heroinsicherstellungen weisen Bezüge zu Vietnam auf. 1992 wurden 5,75 kg dieses Rauschgiftes am Flughafen Luxemburg festgestellt. Der Täter war von Hongkong über Bangkok, Ho-Chi-Minh-Stadt und Frankfurt/Main eingereist. Im zweiten Fall wurde 1993 auf dem Flughafen Frankfurt/Main die Menge von 2,1 kg Heroin sichergestellt, die der Täter, aus Ho-Chi-Minh-Stadt kommend, über Deutschland nach Thailand verbringen wollte.

Insgesamt wurden 1993 in Deutschland elf und im Jahre 1994 41 vietnamesische Staatsangehörige mit Rauschgiftdelikten in Zusammenhang gebracht.

9. Wegen welcher Straftatbestände wurde 1994 in den 14 296 gegen vietnamesische Staatsangehörige gerichteten Ermittlungsverfahren ermittelt (bitte aufschlüsseln)?

Statistische Angaben dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

- a) In wie vielen Fällen kam es in diesen Fällen auch zu einer Anklageerhebung?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- b) Wie viele dieser 14 296 vietnamesischen Staatsangehörigen wurden rechtskräftig verurteilt?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

10. Wie viele vietnamesische Staatsangehörige sind im Zuge bzw. im Verlauf polizeilicher Exekutivmaßnahmen bzw. bei der Anwendung unmittelbarer Zwangsmaßnahmen in den Jahren 1990 bis 1995 zu Tode gekommen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- a) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in diesen Todesfällen gegen Polizeibeamte der Länder bzw. des Bundesgrenzschutzes als Täter oder Teilnehmer eingeleitet?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

- b) In wie vielen Fällen kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung von Polizistinnen bzw. Polizisten?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

11. Wie viele vietnamesische Staatsangehörige sind im Zuge bzw. im Verlauf polizeilicher Exekutivmaßnahmen bzw. bei der Anwendung unmittelbarer Zwangsmaßnahmen in den Jahren 1990 bis 1995 in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt worden?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

- a) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in diesen Todesfällen gegen Polizeibeamtinnen/-beamte der Länder bzw. des Bundesgrenzschutzes als Täter oder Teilnehmer eingeleitet?

Auf die Antwort zur Frage 10 wird verwiesen.

- b) In wie vielen Fällen kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung eines dieser Polizeibeamtinnen/-beamten?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.



